



## VAMV

### Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V.

### Selbsthilfeorganisation und Beratungsstelle für allein Erziehende und deren Kinder

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Ortsverband München e.V."
2. Sitz des Vereins ist München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister München unter VR 8840 eingetragen

### § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und des Wohlfahrtswesens  
Der Verband wirkt darauf hin, die Grundrechte der Gleichheit und des besonderen Schutzes der Familie und das Sozialstaatsprinzip für alle alleinerziehenden sorgeberechtigten Mütter (auch werdende) und Väter sowie deren Kinder (die Einelternfamilie) zu verwirklichen und ihre Lebenssituation zu verbessern. Er fördert vor allem die Jugendpflege und -fürsorge und hilft den Einelternfamilien bei der Bewältigung ihrer erzieherischen Aufgaben.
2. Der Verein ist überkonfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.
3. Er ist Mitglied im "Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Landesverband Bayern e.V.", Sitz in München und über diesen Mitglied im "Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.", Sitz in Berlin. Er ist Mitglied im Päritätischen Wohlfahrtsverband.  
Er ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seinen Zweck fördert. Die Mitgliedschaft ist möglich als aktive Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft.
2. Über den schriftlich einzureichenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 30. September eines jeden Jahres gegenüber dem Vorstand erfolgen.
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn trotz zweimaliger Mahnung kein Beitrag gezahlt wird. Gegen den Beschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

### § 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### § 6 Organe

- Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Landesdelegierten

### § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einer/m Vorsitzenden, einer/m stellvertretenden Vorsitzenden, einer/m Schatzmeisterin/-er, einer/m Schriftführerin/-er.
2. Der Verein wird durch die/den Vorstandsvorsitzende/-n zusammen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die/der 1. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufgenommen haben.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
6. Die Vorstandssitzungen finden mindestens viermal im Jahr statt.

7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
8. Vorstand und andere ehrenamtliche Vereinsmitglieder können nach § 670 BGB einen Ersatz auf nachgewiesene Auslagen und eine Entschädigung in Höhe der Ehrenamtlichenpauschale nach §3Nr.26a EStG erhalten.

#### **§ 8 Beirat**

1. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat bestimmen. Seine Mitglieder werden vom Vorstand berufen.
2. Der Beirat berät den Vorstand in allen Grundsatz- und Fachfragen. Mitglieder des Beirates können von Fall zu Fall zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.
3. Mitglieder des Beirates sind nicht stimmberechtigt.

#### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Eine termingerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Für den Beschluß, die Satzung zu ändern, ist eine 2/3 Mehrheit, für den Beschluß, den Verband aufzulösen, eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Beschlüsse können nur nach Ankündigung in der Einladung gefasst werden.

#### **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - die Wahl des Vorstandes
  - die Entlastung des Vorstandes. Zu diesem Zweck sind Jahresbericht und Jahresabrechnung vorzulegen.
  - die Bestellung der Kassenprüfer
  - die Bestellung der Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung  
Pro angefangene 50 Mitglieder des Ortsvereines ist ein Delegierter zu benennen.  
Für Stimmübertragungen der bestellten Delegierten gelten die Bestimmungen der Landesverbandssatzung.
  - Satzungsänderungen
  - die Beitragsfestsetzung
  - die Auflösung des Vereins.

#### **§ 11 Beurkundung und Beschlüsse**

1. Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen Versammlungsleiterin/-er und der/dem Schriftführerin/-er zu unterzeichnen.

#### **§ 12 Auflösung**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den "Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V., Landesverband Bayern", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
2. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.